

Das jüdische Kaufhaus „Julius Marx“ in Freiburg:

Auszüge aus dem Artikel: „Ich werde von meinem Recht keinen Gebrauch machen“  
Ernst Rothschild war bis zur „Arisierung“ durch die Firma Striebel im Jahr 1937 letzter Inhaber und verzichtete auf Wiedergutmachung – aber warum und warum dann doch nicht? Von Bernd Serger

1937 bis 1957

G-M-E-Niveau

**M1: Das Kaufhaus „Julius Marx“ in der Nachkriegszeit**

„[...] Das Gebäude am Rotteckplatz wie die Hintergebäude in der Gauchstraße wurden beim Luftangriff am 27. November 1944 nahezu zerstört. „Bei der planmäßigen Feststellung der Kriegsschäden an Gebäuden durch die Stadt wurde der Schaden am Haus mit 54 Prozent bewertet, was die Besitzer akzeptiert haben“, berichtete Manfred Gallo am 13. Juni 2016 in einem Beitrag der Serie „Wiedersehen!“ über das Gebäude Rotteckplatz 7 in der „Badischen Zeitung“. Während sie das Haus wiederaufbauten, fand der Verkauf in der Niemensstraße 5 statt. „Der Nachkriegsbau wurde schlicht und zum Rotteckplatz mit einem Flachdach errichtet, also ohne Mansardendach, Schaugiebel und Türmchen. Hier wurde die Firma Franz Striebel auch zur Firma Betten-Striebel.“ [...] 1950 erschien der Name von Franz Striebel sen., damals auch Stadtrat, zum letzten Mal im Adressbuch. An seine Stelle trat nun endgültig Franz Striebel jun., für den der Vater das Kaufhaus letztlich erworben hat. Der Sohn zog nun auch zur Mutter Mathilde ins elterliche Haus in der Goethestraße 57.

Das Geschäft blühte mit den ersten Wirtschaftswunder-Jahren auf. Im Adressbuch 1954 tauchen sogar zwei Filialen der Firma Striebel in Freiburg auf: im Weidweg 7 und in der Elsässer Straße 43b. Letztere hielt sich jedoch nur kurz, und auch die Filiale Weidweg 7 wird Ende der 50er Jahre nicht mehr aufgeführt. Dagegen wird 1960 unter dem Namen Franz und Anna Striebel am Rotteckplatz 7 ein Textil-Großhandel erwähnt. Mathilde Striebel, die Witwe von Striebel sen., muss um diese Zeit gestorben sein. 1963 ist dann auch vom Großhandel nichts mehr zu lesen. Dafür liest man in den letzten 60er Jahren vom Textilkaufmann Gerhard Striebel, der ebenfalls in der Goethestraße 57 wohnte. Als Hausbesitzer für den Rotteckplatz 7 sind da weiterhin Franz und Oskar Striebel eingetragen.

Die Adresse Rotteckplatz 7 gab es da schon nicht mehr, denn Anfang der 60er Jahre wurde sie in Rotteckring 18 umbenannt. Inzwischen gibt es den Nachkriegsbau schon lange nicht mehr. Die Firma Striebel zog 1992 in den Neubau nach Unterlinden 4, wo man aktuell rund 1500 Quadratmeter Verkaufsfläche hat. Später wurde das bisherige Gebäude durch einen Neubau ersetzt, heute ein Seitenflügel des Colombi-Hotels.

[...] Doch zurück zur Firma Julius Marx und wie es mit ihr nach dem Ende des Nazi-Regimes weiterging. Am 17. Juli 1947 antwortete Ernst Rothschild aus Oakland in Kalifornien auf einen Brief von Franz Striebel sen. vom 3. Juni 1947 in ausgesprochen herzlicher Weise – und mit fatalen Folgen (im Gegensatz zu Striebels Schreiben ist Rothschilds Brief als Abschrift in der im Staatsarchiv Freiburg erhaltenen Wiedergutmachungs-Akte von Rothschild zu finden). „Das Gesetz über eventuelle Rückerstattung von erworbenem Grundbesitz aus jüdischen Händen ist mir“, so behauptete Rothschild also im Juli 1947, „schon seit längerer Zeit bekannt. Ich werde jedoch von dem mir zustehenden Recht der Rückerwerbung keinen Gebrauch machen, da ich auf dem Standpunkt stehe, dass die **damalige Transaktion ordnungsgemäß durchgeführt wurde.**“ Wie Rothschild dazu kam, derartiges zu behaupten, bleibt sein Geheimnis, denn das erste Gesetz, das das Thema mögliche Rückerstattung behandelte, war das amerikanische Militärregierungsgesetz Nr. 59, das auch für Württemberg-Baden [...] galt – und es trat erst am 10. November 1947 in Kraft<sup>1</sup>. [...] Ernst Rothschild wollte mit seinem Brief den Striebels wohl auch zeigen, dass die Nazis ihn nicht klein gekriegt haben. „Vielleicht interessiert es Sie zu wissen, dass wir hier erfolgreich waren und in unserer alten Branche ein ganz modernes Textilgeschäft besitzen, das weit über den Rahmen der nächsten Umgebung bekannt ist.“ Und er zeigte sich generös: „Wir hoffen nur, dass auch Sie bald wieder in Ihr altes Lokal am Rotteckplatz einziehen und einer besseren Zukunft entgegensehen können. Ihr tiefreligiöser Glaube und Lebenseinstellung werden Ihnen und Ihrer Familie, wie es auch bei uns war, über diese schweren Zeiten hinweghelfen.“

<sup>1</sup> In der französischen Zone war es die Verordnung 120. Interessant: 1933-1945; ab dem 15. September 1935 (Nürnberger Gesetze) konnte grundsätzlich angefochten werden, da a priori von einer Zwangslage ausgegangen wird. Dieser Rahmen galt für die drei westlichen Zonen.

[...] Gut zwei Jahre später sah Ernst Rothschild den Fall wohl ganz anders. Mit Datum vom 25. November 1949 erhob er bei der Restitutionskammer<sup>2</sup> des Landgerichts Freiburg Klage auf Rückerstattung der Grundstücke und Gebäude Rotteckplatz 7 und Gauchstraße 37-41 und auf die Erstattung des Reinertrags aus der Nutzung der Liegenschaften bis 1949. In seiner Begründung heißt es, er habe bis zum Tag des Verkaufs in dem Geschäftshaus ein „sehr gut gehendes Manufakturwarengeschäft<sup>3</sup>“ betrieben: „Der nazistische Boykott, welcher sämtliche jüdische Geschäftsinhaber insbesondere seit dem Erlass der ‚Nürnberger Gesetze‘ bedrohte, war natürlich auch für das mit eisernem Fleiß und größter Umsicht betriebene Geschäft des Klägers nicht ohne nachteilige Folgen geblieben. Dazu kamen die Gefahren, welchen die Geschäftsinhaber persönlich durch den aufgehetzten Pöbel ausgesetzt waren, so dass der Kläger schweren Herzens sich dazu entschließen musste, das gutgehende Geschäft mit den Grundstücken abzugeben.“ Diese Behandlung sei umso „verwerflicher“, als er als Invalide<sup>4</sup>, ausgezeichnet mit dem Eisernen Kreuz, der Hessischen Tapferkeitsmedaille und dem Verwundetenabzeichen, aus dem Ersten Weltkrieg zurückgekehrt sei (diese Auszeichnungen sind im United States Holocaust Memorial Museum in Washington zu sehen). Franz Striebel habe diese Notlage des Klägers „**ausgiebig ausgenutzt** und die im Antrag bezeichneten Grundstücke zum Preis für 105.000 RM an sich gebracht, welches kaum die Hälfte des wirklichen Wertes darstellte. Für den Firmenwert des gutgehenden Geschäfts hat der Kläger gar nichts erhalten. Ebenso wenig war er in der Lage, von dem Kaufpreis irgendetwas auf seiner Flucht ins Ausland mitzunehmen.“ Wegen Steuerschulden habe das Finanzamt Freiburg den ihm ausgezahlten Kaufpreis „in vollkommen unberechtigter Weise“ beschlagnahmt. [...] *Wohl mit gleicher Post gab Ernst Rothschild am 25. November 1949 eine „Eidesstattliche Versicherung“ ab, in der er wörtlich feststellte: „Im Juli 1947 ersuchte mich der Käufer meiner Grundstücke in Freiburg, Herr Franz Striebel, dass ich verpflichtet sei bei Vermeidung von großen finanziellen Nachteilen für mich, ihm schriftlich zu bestätigen, dass ich keinen Anspruch auf Rückübertragung meiner Grundstücke geltend machen würde.“* Rothschild behauptete weiter, dass ihm damals „von einem Rückerstattungsgesetz, dessen Verkündung erwartet wurde, nichts bekannt“ gewesen sei. Ebenso wenig habe er in den folgenden Jahren etwas davon gehört, „da meine gesamten Kräfte dadurch in Anspruch genommen wurden, mir eine neue Existenz aufzubauen“. So habe er „erst vor einigen Wochen“ erfahren, „dass in der französischen Zone ein Restitutionsgesetz<sup>5</sup> ergangen, dass aber die Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen bereits abgelaufen sei“. [...] *Was war da wirklich geschehen? Das Schreiben von Franz Striebel sen. vom Juli 1947 ist in den Wiedergutmachungs-Akten im Staatsarchiv Freiburg leider nicht vorhanden.*

Das Landgericht Freiburg nahm Ernst Rothschild diese Erklärung nicht ab. Das Gericht verwies auf seinen Brief an Franz Striebel sen. vom 17. Juli 1947. Am selben Tag hatte Ernst Rothschild zudem in einem Schreiben an das Badische Landesamt für kontrollierte Vermögen<sup>6</sup> erklärt: „Auf Ihr Schreiben vom 4. Juni teile ich Ihnen mit, dass ich von dem mir zustehenden Recht der Wiedergutmachung keinen Gebrauch mache.“ [...] Was Ernst Rothschild 1947 bewogen hat, auf alle Ansprüche aus den zu erwartenden Entschädigungs- und Rückerstattungs-Verfahren zu verzichten, auf diese Frage geben die im Staatsarchiv Freiburg erhaltenen Dokumente keine Antwort. [...]

**Einschub aus gleichem Artikel:** „[...] In einem Schreiben an das Finanzamt Freiburg hatte Ernst Rothschild nach der Betriebsprüfung vom 1. Oktober 1936 angemerkt, dass der Ruf der Firma durch das Vergleichsverfahren stark gelitten habe und es schwer gewesen sei, die Kunden zu halten. Der damals zur Entlastung und Steuervermeidung gedachte Satz in diesem Schreiben – „Ruf und Kundenkreis sind daher, wie die Erfahrung lehrt, so gut wie mit Null zu bewerten“ – erwies sich in seinem Wiedergutmachungsverfahren in den 50er Jahren als fatal. „Ein Schaden durch Firmenwertverlust lässt sich mithin nicht feststellen“, folgerte das Landesamt für Wiedergutmachung im Januar 1963 kühl daraus und wies den Antrag auf Erstattung des „Schadens an Vermögen“ zurück. [...]

„[...] Festzuhalten ist, dass sich Ernst Rothschild mit seiner Klage gleich doppelt verrechnet hatte: Er hatte sich mit seiner offiziellen Verzichtserklärung von 1947 selbst die Grundlage für die Klage entzogen. Diese hatte er dann auch noch zu spät eingereicht - die Frist dafür war am 15. August 1949, also gerade mal gut vier Wochen vor Einreichung seiner Klage, abgelaufen. Die Erklärung, die er dafür abgab, widersprach aber seiner Aussage von 1947.

<sup>2</sup> Die Restitutionsklage (von lateinisch *restituere* – wiederherstellen) im deutschen Zivilprozess ist eine Unterart der Wiederaufnahmeklage, eine andere Unterart ist die Nichtigkeitsklage. Die Wiederaufnahme bezweckt, ein rechtskräftiges Urteil zu beseitigen und eine neue Entscheidung herbeizuführen.

<sup>3</sup> Manufakturwaren = Meterwaren, Textilwaren, die nach der Maßangabe des Käufers geschnitten und verkauft werden

<sup>4</sup> Invalide = Kriegversehrter

<sup>5</sup> Gesetz zur Rückvergütung

<sup>6</sup> Restitution

Da half auch seine 1949 nachgereichte Erklärung nichts, dass er in seinem Brief vom 17. Juli 1947 an Franz Striebel sen. nicht das noch gar nicht erlassene Rückerstattungsgesetz gemeint habe, sondern „die Anordnung der Besatzungsbehörden, dass die Inhaber von Gegenständen, die in der Zeit der Nazi Herrschaft jüdischen Personen gehört hatten, diese anzumelden hätten“. Das Gesetz selbst sei, entgegen der von Herrn Striebel vorgeschriebenen Erklärung, ihm nicht bekannt gewesen.

Es half alles nichts. Die Restitutionskammer des Landgerichts Freiburg wies seine Klage am 13. Juni 1950 zurück – und Ernst Rothschild akzeptierte wohl diese Entscheidung. [...] Am 15. Februar 1951 wurde der Sperrvermerk nach Gesetz Nr. 52 für die Grundstücke aufgehoben und die Familie Striebel konnte nun wieder über die Grundstücke frei verfügen [...]. Ernst Rothschilds Zusicherung von 1947, auf jegliche Wiedergutmachung zu verzichten, galt aber auch danach nicht mehr. Am 25. Mai 1953 stellte er einen Antrag auf Wiedergutmachung des „Schadens im beruflichen Fortkommen“ – schließlich hatte er als Chef und Inhaber eines größeren Kaufhauses eine herausgehobene Stellung. Das Landesamt für Wiedergutmachung hielt sich – immerhin - nicht an seiner alten Verzichtserklärung auf, sondern gab seinem Antrag statt. Es dauerte aber mehr als vier Jahre, bis er im Dezember 1957 für den „Schaden am beruflichen Fortkommen in selbständiger Erwerbstätigkeit“ eine Kapitalentschädigung von 12.000 DM erhielt. [...]“

Quelle (adaptiert): „Ich werde von meinem Recht keinen Gebrauch machen“ - Ernst Rothschild war bis zur „Arisierung“ durch die Firma Striebel im Jahr 1937 letzter Inhaber und verzichtete auf Wiedergutmachung – aber warum und warum dann doch nicht? Artikel von Bernd Serger, ©Zusage Serger vom 20.07.2021

### **Arbeitsaufträge G-M-E-Niveau<sup>7</sup>:**

1. Diskutieren Sie pro- und contra-Argumente, ob die „damalige Transaktion ordnungsgemäß durchgeführt“ worden war, wie Rothschild 1947 geschrieben hatte.
2. Interpretieren Sie, warum Rothschild 1949 schrieb, dass Striebel seine Notlage „ausgenutzt“ habe.
3. Erstellen Sie eine Tabelle, in der Sie die verkauften Bestandteile des Kaufhauses „Julius Marx“ aus der ersten Doppelstunde und ihre Erträge den im Text M1 aufgeführten Bestandteilen und ihrem Wert einander gegenüberstellen. Vergleichen Sie Ihr Ergebnis mit der „Ordnungsgemäßheit“ der „damaligen Transaktion“ bzw. der „Ausnutzung“ der „Notlage“.
4. Begründen Sie, warum „sich Ernst Rothschild mit seiner Klage gleich doppelt verrechnet“ habe.
5. Erörtern Sie, welche Beweggründe Ernst Rothschild gehabt haben könnte, um seine Meinung von 1947 bis 1949 zu ändern.

### **Nur E-Niveau:**

6. Stellen Sie die Aussagen einander gegenüber, die die „Ordnungsgemäßheit“ der „Arisierung“ aus Sicht von Striebel und Rothschild belegen.

---

<sup>7</sup> Für G-Niveau empfohlen in Think-Pair-Share arbeitsteilig, für M-Niveau empfohlen in Partnerarbeit und für E-Niveau empfohlen in Einzelarbeit - beides arbeitsgleich.